

Verwahrung

Autor(en): **Hopf, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **6 (1859)**

Heft 12

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-286224>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnements-Preis:
Halbjährlich ohne Feuilleton:
Fr. 2. 20;
mit Feuilleton: Fr. 3. 70.
Franko d. d. Schweiz.

Nro. 12.



Schweizerisches

Einrück-Gebühr:
Die Petitzeile oder deren Raum
15 Rappen.
Bei Wiederholungen Rabatt.
Sendungen franko.

Volks-Schulblatt.

18. März.

Sechster Jahrgang.

1859.

Inhalt: Verwahrung. — Zur Diskussion über den Sprachunterricht. — Die weiblichen Arbeitsschulen im Kanton Aargau (Fortf.). — Schul-Chronik: Schweiz, Bern, Solothurn, Luzern, Aargau, Baselland, Zug, Graubünden. — Räthsellösung. — Preisräthsel. — Anzeigen. — Feuilleton: Blätter aus dem Tagebuch eines Pfarrvikars (Fortf.). — Miscellen.

Verwahrung.

(Von der Redaktion der „Berner-Schulzeitung“ zurückgewiesen.)

In einem gegen das Circular des Hrn. Pfr. Langhans zu Münchenbuchsee gerichteten Worte der Abwehr sagt die N. B. Schulzeitung Nr. 9: „Woher nimmt der Verfasser des Circulars das Recht, Alles, was über uns gegen das Seminar mit Einschluß der öffentlichen Wirksamkeit Hrn. Morfs als Seminardirektor geschrieben worden, in Einen Wurf zu nehmen und mit dem Vorwurf der Perfidie zu brandmarken? Daß die meisten und gewichtigsten der erhobenen Ausstellungen wohl begründet waren, hat letzten Herbst die Schulynode nach einer sehr ruhigen, leidenschaftslosen und gründlichen Berathung durch ein fast einstimmiges Votum anerkannt und constatirt.“

Obige Behauptung erkläre ich nun als absolute Unwahrheit. Es ist in der Schulynode die öffentliche Wirksamkeit des Hrn. Mors als Seminar-direktor gar nicht beurtheilt worden. Vielmehr hielt die Schulynode in ihrer Diskussion über die unsern Bildungsbedürfnissen am besten entsprechende Einrichtung des Seminars die Personenfrage mit aller Sorgfalt und Konsequenz ferne. Schon der Hr. Präsident verwahrte sich und die Vorsteherschaft in einem sehr würdigen und ernstern Einleitungsworte gegen die irrige Auffassung, als ob man mit Aufstellung der Seminarfrage eine Beurtheilung der gegenwärtigen Seminardirektion durch die Lehrerschaft habe veranlassen wollen, — empfahl sehr angelegentlich eine rein sachliche Behandlung des der Schulynode nun zur schließlichen Berathung vorgelegten Gegenstandes und drang auf gänzlichem Absehen von den jetzt

an der Anstalt wirkenden Personen. Auch nachfolgende Redner sprachen in gleichem Sinne. Und als später der bekannte Zusatzartikel beantragt wurde, beklagte man sich von mehreren Seiten heftig über den nachträglichen Versuch, doch noch die Personenfrage einzumengen und lehnte denselben sofort ab.

Ich erkläre also, entgegen der Behauptung der N. B. Schulzeitung, daß die Schulsynode durchaus in keine Beurtheilung der Wirksamkeit des Hrn. Seminardirektor Morsf eingetreten ist. Daß aber nicht einzelne leidenschaftliche Gegner in ihrem unbefriedigten Rachedurst doch eigentlich den Hrn. Morsf versteckter Weise angreifen wollten, indem sie unter dem angenommenen Scheine leidenschaftsloser Mitberathung zu den gerechtfertigten Anträgen der Erweiterung der Anstalt und Vervollständigung des Unterrichts stimmten, das darf ich nun nicht mehr behaupten, nachdem die Schulzeitung einen so traurigen Beweis dafür geliefert hat. Zur Bezeichnung ihres Verfahrens will ich mich nicht des von Hrn. Pfr. Langhans gebrauchten Ausdruckes bedienen, aber wie eine solche Mißdarstellung des Sachverhaltes anständiger Weise zu nennen ist, weiß ich nicht.

Thun, den 28. Febr. 1859.

A. Gopf, Pfr.,

Mitglied der Schulsynode.

Zusaß. Nachdem ich im Sommer vorigen Jahres durch meine zwei Artikel in der Berner-Zeitung als Präsident der Seminarkommission den vergeblichen Versuch gemacht, in den leidenschaftlichen Gegnern des Seminars das Gewissen wach zu rufen und dieselben von einem unehrenhaften Kampfe abzumahnem, habe ich mich in den Zeitungsstreit über diesen Gegenstand mit keinem Worte weiter gemengt, um nicht auch in mir eine sonst unvermeidliche Gereiztheit des Gemüths aufkommen zu lassen und die Unbefangenheit des Urtheils in Gefahr zu bringen. Ich hatte meiner amtlichen Pflicht und Stellung genug gethan, gerade wie ich es im Jahr 1850 auch that. Eben so wenig werde ich mich fernerhin an diesem Zeitungsstreite, wenn er noch fortdauern sollte, betheiligen. Um so leider ist's mir nun, als Mitglied der Schulsynode einer unverantwortlichen Verdrehung der Verhandlungen und Beschlüsse dieser Behörde durch die N. B. Schulzeitung entgentreten zu müssen. Eine solche Streitweise dürfte die Schulzeitung füglich "gewissen schlechten Lokalblättern" überlassen, von denen sie selbst in moralischer Entrüstung sagt: "wir weisen jede Solidarität mit denselben auf's Entschiedenste von der Hand."